

BGer 6B_797/2025 vom 5. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_797_2025

FR: TF 6B_797/2025 du 5 mai 2026

IT: TF 6B_797/2025 del 5 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Nach Ablauf der Beschwerdefrist reichte der Beschwerdeführer ein Zwischenzeugnis vom 10. Februar 2025 und ein Empfehlungsschreiben vom 16. April 2025 ein. Auf die verspätete Eingabe ist nicht einzutreten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Er legt im Übrigen auch nicht dar, inwiefern erst der Entscheid der Vorinstanz zu deren Einreichung Anlass gegeben hätte (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung. Hierzu macht er geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Sie gehe davon aus, er habe den zu Boden gegangenen C._____ mit den Füßen insbesondere auch gegen den Kopf getreten. Sie verweise hierzu auf dessen Angaben und Drittbeweise (Aussagen des Taxifahrers und von D._____; Dashcam-Aufnahmen des Taxis). Die Feststellung erweise sich als aktenwidrig, weil sich aus keinem der angeführten Beweismittel ergebe, dass er C._____ gegen den Kopf getreten habe.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz erwägt - unter teilweisem Verweis auf das Urteil der ersten Instanz (Art. 82 Abs. 4 StPO) -, aufgrund von sichergestellten Chat-Nachrichten sei klar, dass C._____ B._____ am 18. Juni 2022 kontaktiert habe, um von diesem Drogen zu kaufen. Hierzu habe er sich gemeinsam mit D._____ in einem Taxi nach Glarus fahren lassen. Die genaue Anfangsphase der Auseinandersetzung in der U._____gasse lasse sich nicht rechtsgenügend eruieren. Es lasse sich jedoch feststellen, dass C._____ am Treffpunkt nicht nur seinem Drogenlieferanten gegenübergestanden sei, sondern auch dem Beschwerdeführer. Erstellte sei auch, dass C._____ nach der ersten Auseinandersetzung zum Taxi zurückgerannt und dabei von den beiden anderen verfolgt worden sei. C._____ sei ins Taxi eingestiegen, seine Verfolger hätten jedoch die Fahrzeugschür aufgerissen, mit den Fäusten auf ihn eingeschlagen und ihn aus dem Auto herausgezerrt. Hierauf hätten sie, als C._____ zu Boden gegangen sei, mit Füßen auf ihn eingetreten, "insbesondere auch an dessen Kopf". Die Sachverhaltswürdigung der ersten Instanz basiere nicht bloss auf den Angaben von C._____, sondern "vor allem" auch auf Drittbeweisen (Aussagen des Taxifahrers und von D._____; Dashcam-Aufnahmen des Taxis). Die Beweise würden ein insgesamt eindeutiges Bild eines massiven Gewaltakts des Beschwerdeführers und von B._____ gegen C._____ ergeben. Dieses Bild würde durch deren widersprüchliche Aussagen noch verstärkt, zumal sie vor allem versucht hätten, ihr Verhalten zu beschönigen. Sie hätten beispielsweise behauptet, C._____ sei erneut aus dem Taxi ausgestiegen und auf sie losgegangen, was durch die Dashcam-Aufnahme

widerlegt sei, weil sie zeige, dass das geparkte Fahrzeug während ca. 30 Sekunden beständig gewackelt habe. Im Übrigen verweist die Vorinstanz auf die erstinstanzliche Feststellung, wonach der Beschwerdeführer und B._____ C._____ aus dem Taxi gezerrt, ihn dann mit Fäusten geschlagen und danach, als dieser am Boden gelegen sei, mit Füßen auf ihn eingetreten hätten. Diese Feststellung vermöge der Beschwerdeführer "nicht als unzutreffend auszuweisen". Auch im Hinblick auf die rechtliche Würdigung als versuchte schwere Körperverletzung schliesst sich die Vorinstanz vollumfänglich den Erwägungen der ersten Instanz an.

E. 2.2.2

Die erste Instanz geht davon aus, die zweite Einvernahme von C._____ vom 24. Juni 2022 und die erste Einvernahme von D._____ vom 26. Juni 2022 seien mangels Wahrung der Teilnahmerechte des Beschwerdeführers gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zu dessen Lasten verwertbar. In der ersten und verwertbaren Einvernahme von C._____ vom 18. Juni 2022 habe dieser ausgesagt, er sei bei der ersten Auseinandersetzung nach einem Schlag zu Boden gegangen und sei dann von beiden Angreifern "weiterhin mit Tritten und Schlägen zugedeckt" worden. Er habe sich dann zum Taxi retten und einsteigen können. Der Beschwerdeführer und B._____ hätten jedoch die Tür aufgerissen und weiter auf ihn "eingeschlagen". Der Beschwerdeführer habe ihn aus dem Taxi gezogen, wogegen er sich mit aller Kraft und mit Händen und Füßen zu wehren versucht habe. Die Angreifer hätten ihn weiter "mit Schlägen eingedeckt". Der Beschwerdeführer habe ihn während der Auseinandersetzung sechs bis sieben Mal mit der Faust geschlagen und vier bis fünf Mal getreten.

In der Konfrontationseinvernahme vom 4. Juli 2022 habe C._____ weiter ausgesagt, er habe einige Tritte verspürt, als er auf dem Boden gelegen sei, könne jedoch nicht sagen, von wem diese gekommen seien. Er sei insgesamt sechs bis sieben Mal am Kopf "geschlagen" worden. Anlässlich derselben Konfrontationseinvernahme habe D._____ ausgesagt, der Beschwerdeführer und B._____ hätten beim Taxi auf C._____ "eingeschlagen". Der Taxifahrer habe schliesslich ausgesagt, der Fahrgast (C._____) sei zum Taxi zurückgestürzt. Zwei Personen hätten ihn verfolgt, die Tür des Taxis geöffnet und mit "Händen und Füßen" auf den Fahrgast eingeschlagen. Auf der Dashcam-Aufnahme des Taxis würde man schliesslich erkennen, wie das Taxi leicht zu rütteln beginne. Das Gutachten zur rechtsmedizinischen Untersuchung von C._____ halte fest, dass dessen Verletzungen am Hinterkopf, an der linken Kopfseite und an der rechten Schulter einer scharfen Gewalteinwirkung zugeordnet werden könnten. Diese Verletzungen wie auch die Hautdurchtrennung an der linken Augenbraue könnten durch Schläge mit einem Schlagring verursacht worden sein, wobei für Letztere auch ein Faustschlag nicht gänzlich auszuschliessen sei. Die Blutergüsse an der Halsvorderseite und an der Rückseite der rechten Schulter sowie die Hautabschürfungen am linken Knie seien hingegen durch stumpfe Gewalteinwirkung entstanden.

In Würdigung der ihr vorliegenden Beweise gelangt die erste Instanz zum Schluss, dass C._____ mit B._____ ein Treffen vereinbart habe, um von diesem Drogen zu erwerben. Der weitere Ablauf der beim Zusammentreffen entbrannten ersten Auseinandersetzung an der U._____gasse könne aufgrund der voneinander abweichenden Aussagen und Mangels Drittzeugen nicht eruiert werden. Der zweite Teil der Auseinandersetzung in der V._____gasse habe hingegen vom Taxifahrer und dem weiteren Fahrgast D._____ beobachtet werden können. Insbesondere aufgrund der

Aussagen des Taxifahrers und von C. _____ sei erstellt, dass Letzterer, nachdem er aus dem Taxi gezerrt worden und auf dem Boden gelegen sei, auch mit Füßen getreten worden sei. Stelle man sich die Situation bildlich vor, erscheine es unrealistisch, dass sich der Beschwerdeführer und B. _____ zu C. _____ hinuntergebeugt und mit Fäusten auf diesen eingepöbeln hätten. Realistischer sei vielmehr, dass die beiden gegen C. _____ insbesondere auch dessen Kopf getreten hätten, "so wie C. _____ das aussagte" (erstinstanzlicher Entscheid S. 31).

E. 2.3

Die Sachverhaltsrüge des Beschwerdeführers ist berechtigt. Zwar ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Vorinstanz bzw. die erste Instanz gestützt auf die von den Beteiligten gemachten Aussagen davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe C. _____, nachdem er ihn aus dem Taxi gezogen habe, mehrfach getreten, als dieser am Boden gelegen sei. Nach den Feststellungen der ersten Instanz über den Inhalt der jeweiligen Beweismittel - welche die Vorinstanz übernimmt - haben jedoch weder C. _____ noch die übrigen anwesenden Personen je behauptet, C. _____ sei

gegen den Kopf getreten worden. Soweit die erste Instanz davon ausgeht, C. _____ habe selbst entsprechende Aussagen gemacht, findet dieser Schluss keine Stütze in den Akten. Weder in der Einvernahme vom 18. Juni 2022 noch in derjenigen vom 4. Juli 2022 finden sich entsprechende Angaben. Auch den Aussagen der übrigen anwesenden Personen lässt sich eine solche Behauptung nicht entnehmen. Das rechtsmedizinische Gutachten identifiziert schliesslich den Einsatz eines Schlagrings als mögliche Ursache für die Kopfverletzungen von C. _____ und geht einzig bei den Verletzungen am Oberkörper und am Knie von stumpfer Gewalteinwirkung aus.

Die Vorinstanz verfällt in Willkür, wenn sie sich die Erwägungen der ersten Instanz zu eigen macht und davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe C. _____ gegen den Kopf getreten. Sie wird im Rahmen einer Neubeurteilung diesbezüglich eigene, willkürfreie Sachverhaltsfeststellungen zu treffen haben. Den willkürfrei festgestellten Sachverhalt hat sie in der Folge einer neuen rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

E. 3

Bei diesem Ausgang erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers zur rechtlichen Würdigung, zur Strafzumessung und zur Landesverweisung einzugehen.

E. 4

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, das angefochtene Urteil ist im Hinblick auf die Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung und deren Rechtsfolgen aufzuheben und die Sache ist zur neuen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Parteien werden im Umfang ihres Unterliegens grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 sowie 2 BGG). Der Kanton Glarus hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren im Umfang dessen Obsiegens angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Soweit der Beschwerdeführer unterliegt, hat er für die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Kanton Glarus trägt keine

Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.